

Die Flächenbeträge sind in Hektaren, Aren und in Zehnteilen des Ares anzugeben und hierzu sowohl für die Angabe der ganzen Flächensumme, als für die Angabe der auf die einzelnen Benutzungs- und Kulturarten fallenden Flächenbeträge immer je zwei Unterspalten anzulegen, deren erste zur Angabe der Hektare, die zweite zur Angabe der Are und ihrer Zehnteile zu bestimmen ist. Vettere sind auch hier durch den Dezimalstrich von der vollen Zahl der Are zu trennen.

§ 27.

Nach beendigter Flurstücksvermessung hat der Feldmesser die Berechnungskarte nebst den von ihm angelegten Feldmessaekten (§ 12) alsbald an den Spezialkommissar abzugeben, damit durch diesen die Vornahme der örtlichen Flurstücksvermessungsrevision (§ 24 der Ausführungsverordnung zum Zusammenlegungsgeetze) sowie die rechnerische Prüfung der Berechnungsarbeiten und Besitzstandsverhältnisse angeordnet werde.

Die Feldmessaekten haben zu diesem Zwecke insbesondere das Berechnungsmanual, das Vermessungsregister und eine Besitzstandstabelle, d. i. eine aus dem Vermessungsregister extrahierte, kontowise nach den Eigentümern und beziehentlich nach den verschiedenen selbständigen Besitzungen derselben geordnete Zusammenstellung der einzelnen Flurstücke zu enthalten.

Um die Bonitierung nicht aufzuhalten, hat der Feldmesser von dem Vermessungsregister ein Duplikat, von der Berechnungskarte eine Kopie (die Bonitierungs- oder Brouillonkarte) anzufertigen.

Sollten sich bei der örtlichen und rechnerischen Revision berückfichtliche Begrenzungs-, Vermessungs- und Berechnungsunrichtigkeiten oder sonstige Mängel ergeben, so hat der Feldmesser nach Mitteilung der diesfalligen Erinnerungen diese sorgfältig zu prüfen und, wenn er sie als begründet anerkennen muß, unentgeltlich zu berichtigen, im entgegengesetzten Falle aber seine Gegenbemerkungen mit strenger Beschränkung auf das Sachliche vorzubringen und die Entscheidung des Spezialkommissars zu erbitten.

§ 28.

Bei der Bonitierungsaufnahme hat der Feldmesser in der Weise mitzuwirken, daß er dem ökonomischen Spezialkommissar dabei allenthalben zur Hand zu gehen, insbesondere nach Anweisung desselben die ausgewählten Probeplätze (§ 25 der Ausführungsverordnung zum Zusammenlegungsgeetze) und sodann auch die aufgefundenen Bonitätsabschnitte nach sofortiger Aufmessung derselben